

# Inhalt

Vorwort .....	VII
Abkürzungen .....	XVII
Einleitung .....	1

## Erster Abschnitt

### Neugründungen theologischer Fakultäten im 19. und 20. Jahrhundert

<i>I. Die Errichtung kath.-theol. Fakultäten</i> .....	2
1. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Marburg .....	3
2. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Gießen .....	6
3. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Bonn .....	8
4. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Straßburg .....	9
5. Gründungen kath.-theol. Fakultäten nach dem 2. Weltkrieg .....	10
<i>II. Die Errichtung evang.-theol. Fakultäten</i> .....	11
<i>III. Theologische Hochschuleinrichtungen an der Universität Frankfurt</i> .....	13
1. Keine Berücksichtigung der Theologie bei der Universitätsgründung . . .	13
a) Gründe für das Fehlen einer evang.-theol. Fakultät .....	13
b) Gründe für das Fehlen einer kath.-theol. Fakultät .....	14
2. Pläne zur Errichtung theologischer Fakultäten nach 1945 .....	16
3. Theologische Lehrstühle für die Ausbildung der Religionslehrer .....	16
4. Der Streit um die einseitige staatliche Errichtung eines kath.-theol. Diplomstudiengangs .....	17

## Zweiter Abschnitt

### Kompetenz des Staates zur Errichtung theologischer Fachbereiche und Studiengänge auch gegen den kirchlichen Widerstand?

<i>I. Errichtung und Einrichtung theologischer Hochschuleinrichtungen</i> .	21
---	----

<i>II. Kirchliches Zustimmungserfordernis aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts?</i> .....	23
A. Theologische Hochschuleinrichtungen als Gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche .....	25
B. Die Lehre vom Doppelstatus .....	27
C. Die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten .....	28
1. Die materiell-objektive Theorie .....	28
a) Inhalt .....	28
b) Kritik an der materiell-objektiven Theorie .....	29
c) Konsequenz der materiell-objektiven Theorie für die Errichtungsentscheidung über theologische Hochschuleinrichtungen ..	29
2. Relevanz des kirchlichen Selbstverständnisses .....	31
a) Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses .....	31
b) Maßgeblichkeit des kirchlichen Selbstverständnisses .....	31
3. Bedeutung der Schrankenformel .....	33
D. Abwägung kirchlicher und staatlicher Interessen bei der Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen .....	34
1. Kirchliche Einwendungen .....	34
a) Das kirchliche Verlangen, über die Durchführung theologischer Lehre selbst zu bestimmen .....	34
aa) Der Charakter theologischer Wissenschaft nach protestantischem Selbstverständnis .....	35
bb) Der Charakter theologischer Wissenschaft nach katholischem Selbstverständnis .....	37
cc) Die Kirchlichkeit der Theologie als Gemeinsamkeit im Selbstverständnis evang.- und kath.-theol. Wissenschaft ...	39
b) Schutz der Kirche vor staatlicher Konkurrenz? .....	40
c) Beeinträchtigungen der Integrität des kirchlichen Bekenntnisses im geistigen Umfeld der säkularen Universität? .....	41
2. Das Interesse des Staates an der theologischen Wissenschaft .....	43
a) Die staatliche Kulturverantwortung .....	43
b) Die Theologie als wesentlicher Bestandteil der Universitas litterarum .....	44
c) Das staatliche Interesse an einer wissenschaftlichen Gesamtbildung der künftigen Geistlichen .....	46
d) Die Rechtspflicht des Staates zur Auslastung seiner Ausbildungskapazitäten .....	46
3. Zwischenergebnis .....	47
<i>III. Erfordernis einer kirchlichen Zustimmung aufgrund des Grundrechts der Glaubensfreiheit?</i> .....	48

IV. Grenzen der staatlichen Errichtungshoheit aufgrund des Trennungsprinzips? .....	50
V. Verletzung des Neutralitätsprinzips durch die einseitige staatliche Gründung theologischer Fachbereiche und Studiengänge? .....	52
VI. Staatliche Pflicht zur Koordination bei der Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen? .....	53
1. Ausdrückliche Regelungen in den Konkordaten und Kirchenverträgen ..	54
2. Keine Beschränkung der staatlichen Organisationsgewalt durch die konkordatären Verweisungen auf kirchliche Rechtsvorschriften .....	55
a) Keine staatliche Bindung durch das Reichskonkordat .....	55
b) Keine staatliche Bindung durch die Länderkonkordate .....	57
3. Die Bedeutung der Freundschaftsklauseln .....	58
4. Keine verfassungsrechtliche Geltung eines Koordinationsprinzips .....	58
5. Keine gewohnheitsrechtliche Geltung eines Koordinationsprinzips .....	60
6. Die vertragliche Einigung als systemadäquate Lösung .....	61
VII. Ergebnis .....	62

### Dritter Abschnitt

#### Die Einrichtung theologischer Fachbereiche und Studiengänge

I. Staatliche Organisationsgewalt und kirchliches Selbstbestimmungsrecht .....	65
II. Die Pflichtfächer .....	66
1. Die Kerndisziplinen kath.-theol. Studiengänge .....	67
a) An »kirchlichen« Fakultäten .....	67
b) An nicht kirchlich anerkannten Fakultäten .....	68
2. Die Kerndisziplinen evang.-theol. Studiengänge .....	70
III. Die personelle Mindestausstattung .....	71
1. Die Planstellen an kath.-theol. Fachbereichen .....	71
a) Maßgeblichkeit des kirchlichen Hochschulrechts .....	71
b) Kein Ersatz der Fachbereichsfunktionen durch kirchliche Mitwirkungsrechte .....	75
c) Die Dozenten an nicht kirchlich anerkannten Fakultäten .....	77
2. Die Planstellen an evang.-theol. Fachbereichen .....	78
3. Die Funktionen der Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren im Fachbereich .....	79
4. Die Ergänzung des Lehrkörpers durch Kooptation .....	81
5. Gleiche Rechts- und Sachlage für theologische Vollstudiengänge außerhalb theologischer Fachbereiche .....	82

<i>IV. Die fachliche Mindestqualifikation der Dozenten</i> . . . . .	82
1. Wahrung des wissenschaftlichen Standards und Beurteilung der Qualifikation der Dozenten als staatliche Angelegenheit . . . . .	82
2. Probleme bei der Expansion religionspädagogischer Fachbereiche in die »Volltheologie« . . . . .	84
<i>V. Die sachliche Mindestausstattung</i> . . . . .	85

#### Vierter Abschnitt

### Organisationsrechtliche Fragen

<i>I. Die Einbindung der theologischen Fakultäten in die allgemeine Universitätsstruktur</i> . . . . .	87
<i>II. Neue Problemstellungen durch eine reformierte Fachbereichsstruktur</i> . . . . .	88
1. Konsequenzen aus der Einführung gruppenuniversitärer Strukturen für die theologischen Fachbereiche . . . . .	90
a) Das Gruppenuniversitätsmodell des geltenden Hochschulrechts . . . . .	90
b) Entschliefungen über bekenntnisrelevante Angelegenheiten . . . . .	92
c) Verfassungsrechtliche Beschränkungen des Gruppenuniversitätsmodells . . . . .	93
d) Ausreichender Schutz der Bekenntnisgebundenheit der Theologie . . . . .	94
2. Auswirkungen der Ersetzung des Kollegial- durch das Repräsentationsprinzip auf die theologischen Fachbereiche . . . . .	95
3. Änderungen in der Kompetenzordnung der Universitäten . . . . .	97
<i>III. Die wissenschaftliche Hochschule als ausschließlicher Ort theologischer Forschung und Lehre</i> . . . . .	99
1. Theologie als akademische Disziplin . . . . .	99
a) Hochschulbegriff und Hochschulreform . . . . .	99
b) Keine Theologie an Integrierten Gesamthochschulen und Fachhochschulen . . . . .	102
2. Probleme bei der Integration religionspädagogischer Studiengänge in Universitäten und Gesamthochschulen . . . . .	103
a) Der materielle Hochschullehrerbegriff . . . . .	103
b) Religionspädagogische Studiengänge an theologischen Fachbereichen . . . . .	105

## Fünfter Abschnitt

Die Bedeutung der Fachbereichsorganisation für die theologische  
Wissenschaft

<i>I. Der konfessionell homogene Fachbereich als die sachgerechteste Organisationsseinheit für theologische Vollstudiengänge</i> . . . . .	107
1. Die Vermeidung wissenschaftsfremder und fremdkonfessioneller Einflüsse . . . . .	107
2. Hochschulrechtliche Kriterien für die Bildung der Fachbereiche . . . . .	109
a) Gründe für die Neuorganisation der Fakultäten . . . . .	109
b) Die Regelungen in den Hochschulgesetzen . . . . .	110
c) Die Bedeutung des Art. 5 III GG für die Bildung der Fachbereiche . . . . .	111
aa) Zusammenspiel von wertsetzender Grundsatznorm und Individualrecht . . . . .	111
bb) Auswirkungen der Teilhabeberechtigungen auf die Zusammensetzung der Fachbereiche . . . . .	112
cc) Die Garantie der akademischen Selbstverwaltung erfordert fachliche Homogenität . . . . .	114
d) Ergebnis . . . . .	114
<i>II. Das Zusammenwirken zwischen evang.- und kath.-theol. Fachbereichen</i> . . . . .	115
<i>III. Konfessionell getrennte Studiengänge an einem Fachbereich</i> . . . . .	116
1. Institutionelle Sonderfragen interkonfessioneller Fachbereiche . . . . .	117
2. Die Vermeidung konfessioneller Konflikte durch die Bildung von »Sub-Fachbereichen« . . . . .	117
a) Aufgaben und Funktionen der »Dritten Ebene« . . . . .	117
b) Grenzen der Kompetenzen wissenschaftlicher Einrichtungen . . . . .	118
c) Unzulässigkeit der Übertragung von Fachbereichskompetenzen auf wissenschaftliche Einrichtungen . . . . .	119
3. Stimmrecht nach Konfessionszugehörigkeit? . . . . .	120
a) Eine konfessionelle Stimmengewichtung widerspräche dem geltenden Hochschulrecht . . . . .	121
b) Erfordernis eines formellen Gesetzes . . . . .	122
c) Keine analoge Anwendung gruppenuniversitärer Bestimmungen . . . . .	123
d) Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ersetzt keine fehlenden hochschulrechtlichen Bestimmungen . . . . .	124
4. Weitere institutionelle Sonderprobleme der Fachbereichsratsorganisation interkonfessioneller Fachbereiche . . . . .	125

IV. <i>Theologie an erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereichen</i> .....	126
1. Der Ausschluß fremdkonfessionellen Einflusses bei Personalentscheidungen .....	127
a) Die derzeit praktizierten Lösungen .....	127
b) Die Mitwirkung eines theologischen Fachbereichs einer anderen Universität .....	129
c) Der Ausschluß Konfessionsfremder von Berufungsentscheidungen ..	129
2. Die Wahrung des konfessionellen Charakters der Theologie bei den übrigen bekenntnisrelevanten Entscheidungen .....	130
V. <i>Religionswissenschaftliche Lehrstühle an theologischen Fachbereichen?</i> .....	131

## Sechster Abschnitt

## Die Errichtung ökumenischer Hochschuleinrichtungen

I. <i>Interkonfessionelle Forschung und Lehre</i> .....	134
1. Die ökumenische Annäherung .....	134
2. Die Errichtung ökumenischer Hochschuleinrichtungen bedarf der kirchlichen Zustimmung .....	135
a) Der Charakter ökumenischer Hochschuleinrichtungen .....	135
b) Die ökumenische Einigung als ausschließlich kirchliche Angelegenheit .....	137
c) Die Bestandsgarantien als Schutz des konfessionellen Charakters der theologischen Fachbereiche .....	139
3. Maßgeblichkeit eines kirchlichen Verlangens nach Überwindung der konfessionellen Trennung innerhalb der theologischen Fachbereiche ...	140
4. Institutionelle Sonderprobleme ökumenischer Hochschuleinrichtungen	141
II. <i>Akademische Abschlüsse und Grade auf interkonfessioneller Grundlage?</i> .....	144
1. Der Trennung der Konfessionen entspricht ein getrenntes Prüfungsweisen .....	144
2. Die Entscheidung über die Verleihung ökumenischer Grade als ausschließlich kirchliche Angelegenheit .....	146
3. Fehlende Alternativen zu einem konfessionell getrennten Prüfungsweisen .....	147

## Siebter Abschnitt

## Die kirchliche Mitwirkung in bekenntnisrelevanten Angelegenheiten

<i>I. Die kirchliche Mitwirkung bei Personalangelegenheiten</i> . . . . .	149
A. Die Mitwirkung der katholischen Kirche bei Personalentscheidungen . .	149
1. Die konkordatäre Rechtslage . . . . .	149
2. Neuerteilung des Nihil obstat bei Wechsel der Fakultät . . . . .	150
3. Neuerteilung des Nihil obstat bei Änderung oder Erweiterung der Lehrbefugnis . . . . .	151
4. Neuerteilung des Nihil obstat bei Ausweitung des Lehrauftrags auf neue Studiengänge . . . . .	152
5. Das Hessische Sonderproblem . . . . .	154
6. Verweigerung der kirchlichen Mitwirkung . . . . .	155
B. Die Mitwirkung der evangelischen Landeskirchen bei Personalentschei- dungen . . . . .	157
1. Das Gutachtenrecht der Kirchenverträge . . . . .	157
2. Infragestellung des Votum consultativum . . . . .	157
3. Erneute kirchliche Mitwirkung bei Änderung und Erweiterung der Lehrbefugnis . . . . .	158
C. Die Ausarbeitung der Berufungsvorschläge bei der Neuerrichtung theo- logischer Fachbereiche . . . . .	159
 <i>II. Die kirchliche Mitwirkung bei Erlaß der Studien- und Prüfungsord-       nungen</i> . . . . .	 161
1. Die Mitwirkung als Konsequenz der Bekenntnisgebundenheit der Theologie . . . . .	161
2. Hochschulrechtliche Zustimmungserfordernisse . . . . .	162
3. Kirchenvertragliche Zustimmungserfordernisse . . . . .	162
a) Vereinbarungen mit der katholischen Kirche . . . . .	162
b) Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen . . . . .	163
4. Kirchliches Vetorecht gegen Studien- und Prüfungsordnungen als Folge des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts . . . . .	164
5. Umfang der kirchlichen Mitwirkung . . . . .	165
6. Keine unzulässige Beschränkung der Hochschulautonomie durch die kirchliche Mitwirkung . . . . .	166

## Achter Abschnitt

## Die Verleihung theologischer akademischer Abschlüsse und Grade

<i>I. Erfordernis einer kirchlichen Zustimmung zu theologischen Gradu-       ierungen?</i> . . . . .	167
--	-----

<i>II. Besonderheiten des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts</i> .....	168
1. Hochschulrechtliche Anforderungen an die Ausübung des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts .....	169
a) Eine Promotions- und Habilitationskompetenz besitzen nur vollwertige Fachbereiche .....	170
b) Prüfungsrechtliche Anforderungen an die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts .....	171
c) Kriterien zur Beurteilung der Promotions- und Habilitationskompetenz eines Fachbereichs .....	171
2. Staatskirchenrechtliche Schranken des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts .....	174
3. Kirchenvertragliche Beschränkungen des theologischen Graduiierungswesens .....	176
Neunter Abschnitt	
Die Beteiligung der Kirchen bei der Planung theologischer Hochschuleinrichtungen	
1. Fehlende Regelungen in den Hochschulgesetzen und Kirchenverträgen .	178
2. Die Hochschulplanung des geltenden Hochschulrechts .....	179
3. Die Notwendigkeit einer kirchlichen Mitwirkung bei der Planung theologischer Hochschuleinrichtungen .....	180
<i>Schluß</i> .....	182
Literaturverzeichnis .....	183
Sachregister .....	193